

Geschäftsverzeichnisnr. 4524
Urteil Nr. 136/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 14 § 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 186.774 vom 1. Oktober 2008 in Sachen Martine Saint-Guillain gegen den Hohen Justizrat, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 § 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in der aus dem Gesetz vom 15. Mai 2007 sich ergebenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Bewerbern um ein Amt in der Magistratur eine Klagemöglichkeit beim Staatsrat gegen vom Hohen Justizrat ihnen gegenüber getroffene Entscheidungen versagt, während die anderen Bewerber um ein öffentliches Amt wohl über eine solche Klagemöglichkeit gegen die Entscheidungen, die Selor ihnen gegenüber getroffen hat, verfügen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung] entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmissbrauch, gegen Akte und Verordnungen

1. der jeweiligen Verwaltungsbehörden;
2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, des Staatsrates und der administrativen Rechtsprechungsorgane, sowie von Organen der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates in Bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder.

Artikel 159 der Verfassung ist ebenfalls auf die in Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen anwendbar ».

B.2.1. In dem Urteil, mit dem der Hof befragt wurde, erkennt der Staatsrat, dass der vorerwähnte Artikel 14 § 1 « die Zuständigkeit des Staatsrates angesichts des Hohen Justizrates ausdrücklich bestimmten Akten dieses Rates vorbehält, die erschöpfend aufgezählt werden, und

zwar denjenigen in Bezug auf öffentliche Aufträge und auf seine Personalmitglieder ». Der Staatsrat schließt daraus, er sei unzuständig, über die Klage zu befinden, die die klagende Partei eingeleitet hat, welche die vom Hohen Justizrat organisierte mündliche Prüfung im Rahmen des Verfahrens des dritten Zugangsweges zur Magistratur nicht bestanden hatte, so wie diese durch das Gerichtsgesetzbuch organisiert wird. Im Anschluss an diese Feststellung befragt der Staatsrat den Hof zur Vereinbarkeit von Artikel 14 § 1 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « indem er den Bewerbern um ein Amt in der Magistratur eine Klagemöglichkeit beim Staatsrat gegen vom Hohen Justizrat ihnen gegenüber getroffene Entscheidungen versagt, während die anderen Bewerber um ein öffentliches Amt wohl über eine solche Klagemöglichkeit gegen die Entscheidungen, die Selor ihnen gegenüber getroffen hat, verfügen ».

B.2.2. Aus dem Urteil geht hervor, dass sich der vor dem Staatsrat angefochtene Akt auf den Beschluss des Hohen Justizrates im Rahmen des Verfahrens des dritten Zugangsweges zum Amt eines Magistrats bezieht, welches durch das Gesetz vom 7. April 2005 zur Einfügung der Artikel 187*bis*, 187*ter*, 191*bis*, 191*ter*, 194*bis* und 194*ter* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 259*bis*-9 und 259*bis*-10 desselben Gesetzbuches eröffnet wurde. Mit diesem Beschluss wurde die vor dem Staatsrat klagende Partei davon in Kenntnis gesetzt, dass sie die mündliche Bewertungsprüfung, deren Bestehen sie von der Prüfung der beruflichen Eignung befreit hätte, nicht bestanden hat.

B.3.1. In Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 über die Auswahl und die Laufbahn der Staatsbediensteten wird SELOR damit beauftragt, Auswahlprüfungen zu organisieren, von deren Bestehen der Zugang zu bestimmten öffentlichen Ämtern abhängig gemacht wird.

B.3.2. Kraft Artikel 191*bis* des Gerichtsgesetzbuches organisiert der Hohe Justizrat nicht eine Auswahlprüfung, deren Nichtbestehen den Zugang zum Amt eines Magistrats verhindern würde, sondern die Bedingungen, unter denen eine Person, die während mindestens zwanzig Jahren den Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt hat oder die während mindestens fünfzehn Jahren diese Tätigkeit als Hauptberufstätigkeit ausgeübt und während mindestens fünf Jahren eine Funktion, die eine gründliche Rechtskenntnis erfordert, ausgeübt hat, von der in Artikel 259*bis*-9 § 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Prüfung der beruflichen Eignung befreit wird. Diese

Befreiung wird gewährt oder verweigert, nachdem die mit Gründen versehene schriftliche Stellungnahme eines Vertreters der Rechtsanwaltschaft eingeholt wurde. Hinsichtlich dieser Stellungnahme kann der Bewerber der Ernennungs- und Bestimmungskommission innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Notifizierung der Stellungnahme seine Bemerkungen mitteilen. Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so führt dies nicht dazu, dass ihm der Zugang zur Magistratur verweigert wird, sondern lediglich dazu, dass er nicht von der Prüfung der beruflichen Eignung befreit wird. Ein Bewerber, der die Befreiung nicht erhalten hat, kann somit an dieser Prüfung teilnehmen. Außerdem kann er frühestens drei Jahre nach der Notifizierung des Nichtbestehens nochmals die Befreiung von dieser Prüfung beantragen.

B.3.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in der präjudiziellen Frage erwähnten Situationen nicht vergleichbar sind.

B.4. Indem Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht bestimmt, dass Personen, die sich in der in B.2.2 beschriebenen Situation befinden, beim Staatsrat Klage erheben können, ist es demzufolge nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.5. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 14 § 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior